

für die Nachnahmepostanweisung über den eingegangenen Betrag hinzuzukommen, evtl. die Buchungsgebühr für die Zahlkarte.

Bei gewöhnlichen, eingeschriebenen und Wert-Briefen mit Nachnahme ist keine Neuerung in bezug auf die äußere Form eingetreten, ebenso bei Drucksachen mit Nachnahme in offener Briefform. Nur für Postkarten, Drucksachen in Kartenform und Pakete mit Nachnahme sind wichtige Änderungen eingetreten durch Einführung besonderer Formulare. Bei der heutigen Massenversendung von Nachnahmekarten war es notwendig, ein in die Augen fallendes Formular einzuführen, um das schnelle Aussondern dieser Karten aus der großen Fülle anderer offener Karten sicherzustellen und dadurch die Aushändigung von Nachnahmekarten ohne Einziehung des Nachnahmebetrags zu verhüten. Deshalb wurde für Nachnahmekarten (Postkarten und Drucksachen in Kartenform) ein Formular in brauner Farbe obligatorisch eingeführt, mit dem gleichzeitig ein Formular zur Postanweisung durch Umsalzen verbunden ist. Diese Doppellisten sind zum Preise von 5 M für je 10 Stück an den Postaltern erhältlich. Einfache Karten mit Nachnahme sind nicht mehr zugelassen. Dagegen steht es jedermann frei, sich die neuen Doppellisten selbst herstellen zu lassen, was wegen der besonderen Druckangaben für die verschiedenen Verwendungsfälle erwünscht sein kann. Für Pakete mit Nachnahme sind gleichfalls braune Paketadressen mit anhängenden Postanweisungsformularen obligatorisch eingeführt, für die das Vorstehende ebenfalls gilt.

Der Absender einer Nachnahme-Postkarte, Drucksache in Kartenform oder Paketsendung hat das Doppelformular dem Vordruck gemäß auszufüllen. Die Rückseite der Nachnahmekarte steht zu seiner Verfügung. Beim Ausfüllen des angelegenen Postanweisungsformulars hat der Absender zu beachten, daß er den Postanweisungsbetrag nur in der Höhe der Nachnahme ohne Postanweisungs-Spesen (event. plus 5 M Bestellgeld) anzugeben hat. Folgende Beispiele zur Erläuterung: A hat von B 4 M 50 P zu erhalten, A sendet B eine Nachnahme-Postkarte, auf deren Rückseite die Quittung handschriftlich steht. A frankiert die Nachnahmekarte mit 15 M (5 M Postkarte und 10 M Vorzeigegebühr); den Nachnahmebetrag füllt er in Höhe von 4 M 80 P auf der Nachnahmekarte aus (4 M 50 P Schuld und 5 M Nachnahmekarte und 10 M Postanweisungsgebühr und 5 M Postanweisungsbestellgeld); das angelegene Postanweisungsformular füllt A aus und setzt auf diesen den Betrag von 4 M 70 P ein, so daß er, wenn die Nachnahme eingelöst wird, abzüglich 5 M Postanweisungsbestellgeld 4 M 65 P erhält, was seine Forderung und die baren Frankoauslagen ausmacht. Hätte A über 5 M bis einschließlich 800 M zu fordern, so hätte er die um 10 bis event. 60 P höhere Postanweisungsgebühr in Betracht ziehen müssen, d. h. den einzuziehenden Nachnahmebetrag um 10 bis eventuell 60 P erhöhen und den Postanweisungsbetrag um 10 bis eventuell 60 P kürzen. Der Postanweisungsbetrag muß also immer um so viel niedriger sein, als das Franko der Nachnahme-Übermittlungs-Postanweisung beträgt, bis 5 M 10 P , über 5 bis einschließlich 100 M 20 P , bis 200 M 30 P , bis 400 M 40 P , bis 600 M 50 P , bis 800 M 60 P . Genau so verhält es sich mit der Ausfüllung der angelegenen Postanweisung an der Paketadresse zum Nachnahmepaket durch den Absender. Von den Nachnahmebeträgen, wie 5 M 5 P , oder 100 M 10 P , oder 200 M 20 P , war vorher schon bei den Gebühren die Rede. Das Ausfüllen der Doppellisten durch den Absender ist für denselben von Vorteil, weil er dadurch in die Lage kommt, auf den Abschnitt der Nachnahmepostanweisung alle die für ihn wünschenswerten Angaben (Buchungsnummern, Kassenzahlen usw.), deren Weglassung oder undeutliche Niederschrift durch den ausstellenden Postbeamten häufig zu Weiterungen geführt hat, schon vor der Absendung in der von ihm gewünschten Form niederzuschreiben.

Inhaber von Postschek-Konten werden aber vom 1. Oktober 1910 an gut tun, die vorstehend beschriebenen Formulare nicht mehr zu benutzen, auch nicht mehr die mit Klebeleiste seit 1. April zulässigen Zahlkarten, sondern von den nachstehend abgebildeten, vom 1. Oktober ab gültigen, viel Vorteil bietenden Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit angelegener Zahlkarte Gebrauch zu machen. Da fallen alle Postanweisungsgebühren weg.

Auf der angelegenen Zahlkarte, die vom Absender ganz

auszufüllen ist, hat der Betrag mit dem der Nachnahmekarte oder Paketadresse übereinzustimmen; zu beachten ist nur, daß beim Postschekverkehr die Gebühr für die Zahlkarte der Zahlungsempfänger zu zahlen hat, also hier der Nachnahme-Absender. Dieses Verfahren wird bald großen Anklang finden. Formulare auf hellbraunem Kartonpapier werden den Kontoinhabern von ihren Postschekämtern vom 1. Oktober ab zum Preise von 5 M für je 10 Stück verabsolgt. Ein Vertrieb durch die Postanstalten findet nicht statt. Auf Antrag des Kontoinhabers werden solche Formulare auch bei dem Postschekamt, ebenso wie die gewöhnlichen Zahlkartenformulare, mit seinem Namen und der Nummer seines Kontos bedruckt. Die Herstellung beider Formulare im Wege der Privatindustrie ist gestattet.

Ausland: Weltpostverein.

Die Bestimmungen über Nachnahme-Brieffsendungen und Paketsendungen weichen voneinander ab.

1. Brieffsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, soweit zulässig): Die Gebühr ist dieselbe wie für eine gleichartige eingeschriebene Brieffsendung ohne Nachnahme. Auf der Vorderseite ist in hervortretender Weise in lateinischer Schrift der Vermerk *«Remboursement»* anzubringen und der Nachnahmebetrag in der vorgeschriebenen Währung in Zahlen und Buchstaben, sowie der Absender anzugeben. Von dem eingezogenen Betrage wird abgezogen:

1. eine Einziehungsgebühr von 10 Cts. oder den entsprechenden Betrag in der Landeswährung;
2. die gewöhnliche Postanweisungsgebühr für den um die Einziehungsgebühr gekürzten Betrag.

Die Einlöfungsfrist beträgt: im Verkehr mit europäischen Ländern 7 Tage, mit außereuropäischen 14 Tage, nach Orten in Deutsch-Südwestafrika mit Postanstalt 4 Wochen und nach Kamerun und Orten ohne Postanstalt in Deutsch-Südwestafrika 2 Monate. Die Umrechnung geschieht in derselben Weise wie bei Postanweisungen. Die Ausfertigung aller Nachnahmepostanweisungen besorgt die Post. Besondere Formulare existieren nicht.

2. Paketsendungen: Nach welchen Ländern Nachnahmen zulässig sind, ergibt sich aus dem Posttarif im Offiziellen Buchhändler-Adressbuch. Aufschrift wie bei Brieffsendungen. Der Nachnahmebetrag ist immer in der Mark-Währung anzugeben in Buchstaben und Zahlen, im Verkehr mit Rußland und den russischen Postämtern in der Mandchurei in lateinischer Schrift. Änderungen und Streichungen des Nachnahmebetrags sind, selbst wenn anerkannt, nicht gestattet. Als Wohnort des Absenders darf nur ein in Deutschland liegender Ort angegeben sein. Wohnort der Absender im Auslande, so muß auf der Sendung eine deutsche Adresse angegeben sein, an die die Nachnahmepostanweisung gerichtet werden soll. Außer dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme wird eine Nachnahmegebühr erhoben, die gegebenenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Diese Gebühr beträgt bei Postpaketen und Postfrachtstücken

nach Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein und Bosnien-Serzegowina: 1 M für jede Mark und jeden Teil einer Mark, mindestens 10 P ;

nach Rußland und den russischen Postämtern in der Mandchurei 5 M für je 2 M und einen Teil von 2 M , mindestens 20 P ;

nach allen übrigen Ländern 1 M für jede Mark und jeden Teil einer Mark, mindestens 20 P .

Kleine Mitteilungen.

Dänischer Jahreskatalog über ausländische technische Literatur (in den städtischen und Vereinsbibliotheken Kopenhagens). (Vgl. auch Börsenblatt 1909, Nr. 74, Seite 3559.) — Bei dem fühlbaren Mangel einer größeren technischen Bibliothek in Dänemark wird ein Jahreskatalog gute Dienste tun, den der dänische Ingenieurverein (Dansk Ingeniørforening, Kopenhagen K., Amaliegade 38) jetzt über die Neuerwerbungen in ausländischer technischer Literatur an Kopenhagens kommunalen und Vereinsbibliotheken herauszugeben begonnen hat. — Schon seit dem Jahre 1902 erscheint ein *«Accessionskatalog»* über die Neuerwerbungen ausländischer Literatur der staatlichen Bibliotheken ganz Dänemarks, an denen jedoch, soweit sie nicht rein technischer Natur sind, technische Werke nur